

Prinzipien des sozialistischen Internationalismus weiter gefestigt wird. Beide Staaten stellen fest, daß die Überwindung des Militarismus und Neonazismus die Voraussetzung für die friedliche Regelung der deutschen Frage ist. Im Art. 1 ist festgelegt, die Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten in Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus auf allen Gebieten zu vertiefen und zu entwickeln. Beide Seiten erweisen sich auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Achtung der Souveränität und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten gegenseitige Hilfe. Beide Staaten werden auf der Grundlage freundschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitigen Vorteils ihre wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen entwickeln, die Koordinierung der Volkswirtschaftspläne und die Kooperation in Forschung, Entwicklung und Produktion verwirklichen und dadurch die Annäherung der nationalen Wirtschaften beider Staaten fördern (Art. 2). Sie werden ihre Beziehungen auf den Gebieten der Kultur, der Kunst, der Wissenschaft, des Bildungs- und Gesundheitswesens usw. weiterentwickeln (Art. 3) und die Zusammenarbeit zwischen den gesellschaftlichen Organisationen unterstützen (Art. 4). Beide Staaten werden in Übereinstimmung mit der UN-Charta zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa und der ganzen Welt beitragen (Art. 5). Sie werden sich in allen wichtigen internationalen Fragen, die die Interessen beider Staaten berühren, beraten (Art. 6). Die vertragsschließenden Staaten stellen fest, daß das unter Androhung eines Aggressionskrieges zustande gekommene *Münchener Abkom-*

*men 1938* „von Anfang an ungültig war, mit allen sich daraus ergebenden Folgen“ (Art. 7). Beide Seiten betrachten Westberlin als eine besondere politische Einheit (Art. 8). In Art. 9 wird die Auffassung bekräftigt, daß die Herbeiführung einer deutschen Friedensregelung auf der Grundlage der Anerkennung der Existenz zweier souveräner deutscher Staaten und die Normalisierung der Beziehungen zwischen ihnen den Erfordernissen der europäischen Sicherheit entsprechen. Beide Seiten unterstreichen, daß sie in Übereinstimmung mit dem Warschauer Vertrag die „Unantastbarkeit der Staatsgrenzen beider Staaten einschließlich der Staatsgrenzen zwischen den beiden deutschen Staaten“ wirksam verteidigen werden und alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Aggression der Kräfte des westdeutschen Militarismus und Revanchismus zu verhindern. Beide Seiten sichern sich im Falle eines bewaffneten Angriffs irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe unverzüglich militärischen und sonstigen Beistand zu (Art. 10). Der Abschluß des V. ist für die weitere Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der DDR und der CSSR, für die Festigung der Gemeinschaft der sozialistischen Staaten sowie für die Gewährleistung des europäischen Friedens von großer Bedeutung.

Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik: am 18. 5. 1967 in Budapest unterzeichnet. Der V. ist lt. Art. 11 für die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Er bleibt weitere 10 Jahre in Kraft, wenn ihn nicht eine der vertragsschließenden Seiten 12 Mo-